
Datum: 20.01.2022
Gericht: Sozialgericht Köln
Spruchkörper: 26. Kammer
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: S 26 AS 165/22 ER
ECLI: ECLI:DE:SGK:2022:0120.S26AS165.22ER.00

Nachinstanz: Landessozialgericht NRW, L 7 AS 119/22 B ER
Rechtskraft: rechtskräftig

Tenor:

**Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der
Klage des Antragstellers gegen den Bescheid des
Antragsgegners vom 23.11.2011 in Gestalt des
Widerspruchsbescheides vom 11.01.2022 wird abgelehnt.**

**Außergerichtlichen Kosten des Antragstellers sind nicht zu
erstatten.**

Gründe: 1

Der am 15.01.2022 bei dem Sozialgericht Köln sinngemäß schriftsätzlich gestellte Antrag des 2
Antragstellers,

die aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Eingliederungsverwaltungsakt vom 23.11.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.01.2022 anzuordnen, 3

hat keine Aussicht auf Erfolg. 4

Statthafter Antrag ist der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gem. § 86b 5
Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Hiernach kann das Gericht der Hauptsache auf
Antrag in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende
Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung anordnen. Ein Rechtsbehelf gegen den
Eingliederungsverwaltungsakt vom 23.11.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom
11.01.2022 hat nach § 39 Nr. 1 2. Alt. Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) keine

aufschiebende Wirkung. Bei der Entscheidung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung hat das Gericht eine Abwägung des (privaten) Interesses des Antragstellers, die Wirkung des angefochtenen Bescheides (zunächst) zu unterbinden (Aussetzungsinteresse) mit dem (öffentlichen) Interesse am sofortigen Vollzug des Verwaltungsaktes (Vollzugsinteresse) vorzunehmen. Die aufschiebende Wirkung ist anzuordnen, wenn das Aussetzungsinteresse das Vollzugsinteresse überwiegt. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Betroffene Widerspruch eingelegt hat, offensichtlich rechtswidrig ist. Ist der eingelegte Rechtsbehelf – bei der im Eilverfahren möglichen summarischen Prüfungsdichte – hingegen aussichtslos, überwiegt das Vollzugsinteresse. Sind die Erfolgsaussichten offen, verbleibt es bei einer allgemeinen Interessenabwägung (vgl. hierzu auch Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 12. Auflage 2012, § 86b, Rn. 12b-12f). Bei der Interessenabwägung ist aber zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber in der vorliegenden Fallgestaltung ein Regel-/Ausnahmeverhältnis angeordnet hat. In der Regel überwiegt das Vollzugsinteresse, wenn der Gesetzgeber die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen ausgeschlossen hat (vgl. BSG Beschluss des BSG vom 29.08.2011 - B 6 KA 18/11 R, dort Rn. 12).

Nach dieser Maßgabe überwiegt vorliegend das Vollzugsinteresse. Der
Eingliederungsverwaltungsakt ist nicht offensichtlich rechtswidrig. 6

Der Antragsteller hat bereits vor Erlass des Widerspruchsbescheides die Anordnung der
aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Eingliederungsverwaltungsakt vom
23.11.2021 bei dem Sozialgericht Köln beantragt. 7

Mit Beschluss vom 07.01.2022 hat das Sozialgericht Köln die Anordnung der aufschiebenden
Wirkung abgelehnt (S 44 AS 3861/21 ER). Auf den Inhalt und die Begründung des
Beschlusses, der sich die Kammer vollinhaltlich anschließt wird Bezug genommen (§ 136
Abs.3 Sozialgerichtsgesetz (SGG)). Gegen den Beschluss hat der Antragsteller Beschwerde
zum Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen erhoben (Az. L 7 AS 57/22 B ER). 8

Neue Gesichtspunkte, die eine andere Bewertung des Sachverhaltes erlauben würden, sind
nicht erkennbar. Es ist weiterhin mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von der
Rechtmäßigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes vom 23.11.2021 auszugehen. 9

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. 10